

14. III. 1919

**Aufhebung  
der Kartoffelrationierung.**

(Mitg. vom eidg. Ernährungsamt.)

Das eidg. Ernährungsamt hat am 6. März eine Verfügung erlassen betr. Kartoffelversorgung im Frühjahr 1919, die am 10. März in Kraft getreten ist. Gestützt auf die Tatsache, daß die Kartoffelversorgung in unserem Lande gesichert ist und Bund, Kantone und Gemeinden größere Vorräte an Kartoffeln und Kartoffelmehl angelegt haben, wird die Rationierung, die Bahntransport Sperre, das Verbot der Verarbeitung und Fütterung der Kartoffeln, sowie die Ablieferungspflicht der Produzenten aufgehoben.

Die kant. Zentralstellen für Kartoffelversorgung sind ermächtigt, auch die Freigabe des Verkehrs in ihrem Kantonsgebiet zu gestatten. Die Lieferung von Speise- und Saatkartoffeln außerhalb des Kantons erfolgt jedoch wie bis anhin durch die eidgen. Zentralstelle. Die kant. Zentralstellen sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß die gemäß Verpflichtungsschein eingelagerten Kartoffeln zuerst dem Konsum zugeführt werden. Auch hat die Abrechnung mit den Produzenten dieser Kartoffeln durch die kant. Zentralstellen zu erfolgen.

Die neuen Höchstpreise betragen für 100 Kg. franko Abgangstation oder franko Sammelstellen im betreffenden Gemeindegebiete oder bei der direkten Abgabe des Produzenten an den Konsumenten: Speisekartoffeln: Fr. 25 (bei Vorhandensein eines Verpflichtungsscheines Fr. 25.50); erlesene Saatkartoffeln: Fr. 31 für ausgewählte Frühkartoffelsorten (Frühe Rosen, frühe Amerikaner, Kaiserkrone, Blaue Oberwälder, Zwidauer Frühe, Ovale Blaue, Ursus und Deodora); Fr. 28 für Saatgut mittelfrüher und später Sorten; Saatgut von selbsterzeugten Kartoffeln unterliegt in der Regel keiner Preisbeschränkung.

In diesen Preisen sind die vom Bunde übernommenen Preiszuschläge für Mehrlieferungen von Fr. 3 pro 100 Kg. nicht inbegriffen. Machen die Produzenten Anspruch auf den Zuschlag für Mehrlieferungen, so müssen sie diese auch fernerhin nachweisen.

Die kant. Zentralstellen sind berechtigt, zu den oben festgesetzten Preisen eine Vermittlungsgebühr bis zum Betrage von Fr. 1 pro 100 Kg. (bei Vorhandensein eines Verpflichtungsscheines 50 Rp.) der von ihnen vermittelten Kartoffeln zuzuschlagen.

Die Frachten von der Abgangstation bis zum Bestimmungsorte fallen zu Lasten der Empfänger. Die Detailhöchstpreise für Kartoffeln werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.